Verordnung des Erziehungsrates betreffend die Lehrerkonferenzen der Kantonsschule (Konferenzreglement der Kantonsschule)

Vom 24. Oktober 2001 (Stand 1. August 2024)

Der Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf § 50 Abs. 4 des Schuldekretes vom 27. April 1981[1)],

beschliesst:

§ 1 * Konferenz- und Versammlungsarten

[1] Es bestehen folgende Konferenzen bzw. Versammlungen:

a) die Kantonsschulkonferenz
b) die Maturitätsschulkonferenz
c) die Fachmittelschulkonferenz
d) die Profilkonferenzen
e) die Jahrgangskonferenzen
f) die Klassen- und Promotionskonferenzen
g) die Prüfungskonferenzen
h) die Fachkonferenzen
i) die Fachvorstandskonferenz
j) die Teilkonferenzen
k) die Versammlung der Lehrerschaft der Kantonsschule

[2] Die Konferenzen werden einberufen, wenn der Rektor bzw. die Rektorin oder die zuständigen Konferenzleiter oder -leiterinnen dies für notwendig erachten oder wenn diese durch Eingabe verlangt werden.

[3] Die Mitglieder der Rektorats- und der Aufsichtskommission sind berechtigt, an allen Konferenzen mit beratender Stimme teilzunehmen.

[1)] SHR 410.110.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

§ 2 Kantonsschulkonferenz

[1] Alle konferenzpflichtigen Lehrpersonen gemäss § 9 Abs. 1 bilden zusammen die Kantonsschulkonferenz. Sie wird vom Rektor bzw. von der Rektorin einberufen und vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin des Konferenzvorstandes geleitet. *****

[2] Der Konferenz sind Angelegenheiten zur Beratung und Stellungnahme zu unterbreiten, die für die Schule von erheblicher Bedeutung sind.

[3] Die Kantonsschulkonferenz hat insbesondere folgende Rechte und Aufgaben:

a) Beraten und Begutachten pädagogischer und allgemeiner schulorganisatorischer Fragen und Massnahmen, sowie Fragen der allgemeinen Schulentwicklung; Beschliessen einer Stellungnahme zuhanden der Rektoratskommission und der Erziehungsbehörden

b) Einsetzen von Kommissionen und Arbeitsgruppen

c) Beschliessen eines Leitbildes für die Schule

d) ***** …

e) ***** Vorschlagen des Lehrervertreters bzw. der Lehrervertreterin der Kantonsschule im Erziehungsrat zuhanden des Kantonsrates

f) ***** Wählen des Lehrervertreters bzw. der Lehrervertreterin in der Aufsichtskommission

g) ***** Wählen des Konferenzaktuars oder der Konferenzaktuarin (Kantonsschul- und Maturitätsschulkonferenz)

[4] Die Konferenz hat das Recht, der Rektoratskommission und den Erziehungsbehörden Anregungen, Vorschläge und Stellungnahmen zu unterbreiten.

[5] Die Verhandlungen sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 3 Maturitätsschul- und Fachmittelschulkonferenzen *****

[1] Die Maturitätsschul- und die Fachmittelschulkonferenzen werden vom Rektor bzw. von der Rektorin oder vom zuständigen Mitglied der Rektoratskommission einberufen und geleitet. *****

[2] Ihnen stehen insbesondere folgende Befugnisse zu: *****

a) Behandeln von abteilungsspezifischen, pädagogischen und organisatorischen Fragen

b) Ausschliessen eines Schülers, einer Schülerin aus der Schule

[3] Die Verhandlungen sind in einem Protokoll festzuhalten.

[4] Der Aktuar oder die Aktuarin der Kantonsschulkonferenz ist auch für das Protokoll der Maturitätsschulkonferenz zuständig. *

§ 4 Klassen- und Promotionskonferenzen

[1] Eine Klassenkonferenz wird von einem Mitglied der Rektoraktskommission oder vom Klassenlehrer bzw. von der Klassenlehrerin einberufen. Sie dient der Aussprache über einzelne Schülerinnen und Schüler sowie der Aussprache über die Klasse und die Unterrichtskoordination.

[2] Den Klassenkonferenzen stehen insbesondere folgende Befugnisse zu: *

a) Beurteilen der Leistung und des Verhaltens der Schülerinnen und Schüler
b) Entscheiden über Promotionen gemäss den entsprechenden Verordnungen (Promotionskonferenz)
c) Beschliessen von Disziplinarmassnahmen bis zur Androhung des Ausschlusses aus der Schule

[3] Zur Teilnahme an einer Klassenkonferenz sind alle Lehrerinnen und Lehrer verpflichtet, welche die betreffende Klasse oder einzelne Schülerinnen und Schüler unterrichten.

[4] … *

§ 5 Fachkonferenzen

[1] Eine Fachkonferenz vereinigt alle Lehrpersonen eines bestimmten Faches oder einer Fächergruppe. Sie wird vom jeweiligen Vorstand einberufen und geleitet.

[2] Die Fachkonferenzen beschäftigen sich mit allen Fachfragen, stellen die Koordination innerhalb des Faches und mit anderen Fächern sicher, beschliessen die Verwendung geeigneter Lehrmittel und stellen bei der Anstellung von Lehrpersonen Fachexperten bzw. -expertinnen. Sie arbeiten Fachvorschläge zuhanden der Rektoratskommission aus. *

[3] Zur Teilnahme an den Fachkonferenzen sind alle Lehrpersonen des betreffenden Faches verpflichtet. Zu den Fachkonferenzen können auch Schülerinnen und Schüler eingeladen werden.

§ 6 * Fachvorstandskonferenz

[1] Die Fachvorstandskonferenz wird vom Rektor bzw. von der Rektorin einberufen und geleitet.

§ 7 Teilkonferenzen

[1] Die Mitglieder der Rektoratskommission können Teilkonferenzen einberufen. Wer zu einer Teilkonferenz eingeladen wird, ist zur Teilnahme verpflichtet.

[2] Zu Teilkonferenzen können auch Vertreter oder Vertreterinnen der Schülerschaft eingeladen werden.

§ 8 Stimmrecht der Konferenzleitung

[1] Der bzw. die Vorsitzende jeder Konferenz stimmt mit und fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

§ 9 Konferenzrecht und -pflicht

[1] Zur Teilnahme an der Kantonsschul-, Maturitätsschul- und Fachmittelschulkonferenz sind alle Lehrpersonen, die acht oder mehr Wochenlektionen an der Kantonsschule bzw. in der entsprechenden Abteilung unterrichten, verpflichtet. Sie sind in den entsprechenden Konferenzen stimm- und wahlberechtigt. Lehrpersonen mit einem kleineren Pensum können sich jeweils zu Beginn eines Schuljahres der Konferenzpflicht der Kantonsschulkonferenz unterstellen und haben damit die gleichen Rechte und Pflichten wie alle konferenzpflichtigen Lehrpersonen. *

[2] Zur Teilnahme an allen übrigen Konferenzen sind alle eingeladenen Lehrpersonen unabhängig vom Pensum verpflichtet. Sie sind in den entsprechenden Konferenzen stimm- und wahlberechtigt.

[3] Alle Lehrpersonen, die an einer für sie obligatorischen Konferenz nicht teilnehmen können, haben sich beim Konferenzleiter bzw. bei der Konferenzleiterin bis spätestens einen Tag nach der Konferenz unter Angabe der Gründe zu entschuldigen.

[4] Wer seine Teilnahmepflicht ohne rechtzeitige oder mit ungenügender Entschuldigung versäumt, hat eine Ordnungsbusse von Fr. 100.00 zu bezahlen.

[5] Über strittige Entschuldigungsgründe entscheidet der Rektor bzw. die Rektorin.

§ 10 Versammlung der Lehrerschaft

[1] Die Versammlung der Lehrerschaft der Kantonsschule ist ein standespolitisches Organ der Lehrerschaft. Alle aktiven Lehrpersonen sind Mitglieder.

[2] Sie konstituiert sich selbst und wird vom Versammlungsleiter resp. der Versammlungsleiterin einberufen.

[3] Sie behandelt standespolitische Fragen der Lehrerschaft der Kantonsschule.

[4] Sie hat das Recht, in standespolitischen Fragen der Rektoratskommission und dem Erziehungsdepartement Anregungen, Vorschläge und Stellungnahmen zu unterbreiten.

[5] Sie führt im Namen der Lehrerschaft Vernehmlassungen zu standespolitischen Fragen durch.

§ 11 Mitspracherecht der Schülerschaft

[1] Die Schülerschaft – vertreten durch die Schülerorganisation – hat das Recht, eine Dreierdelegation mit beratender Stimme und Antragsrecht an die Kantonsschul-, die Maturitätsschul- und die Fachmittelschulkonferenz zu entsenden. Ausgenommen ist die Teilnahme bei der Behandlung von Promotionen, Disziplinarfällen und Standesfragen. *****

[2] Auf Einladung kann die Schülerschaft der Mittelschule über die Schülerorganisation Vertreter oder Vertreterinnen in Arbeitsgruppen oder Kommissionen abordnen.

[3] … *****

§ 12 Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

[2] Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen[2)] und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

[3] Sie ersetzt die gleichnamige Verordnung vom 10. Januar 1985.

[2)] Amtsblatt 2001, S. 1639.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
24.10.2001	01.01.2002	Erlass	Erstfassung	Abl. 2001, S. 1639
26.07.2007	01.08.2007	§ 1	totalrevidiert	Abl. 2007, S. 1195
26.07.2007	01.08.2007	§ 2 Abs. 3, e)	geändert	Abl. 2007, S. 1195
26.07.2007	01.08.2007	§ 2 Abs. 3, f)	geändert	Abl. 2007, S. 1195
26.07.2007	01.08.2007	§ 2 Abs. 3, g)	geändert	Abl. 2007, S. 1195
26.07.2007	01.08.2007	§ 3	Titel geändert	Abl. 2007, S. 1195
26.07.2007	01.08.2007	§ 3 Abs. 1	geändert	Abl. 2007, S. 1195
26.07.2007	01.08.2007	§ 3 Abs. 2	geändert	Abl. 2007, S. 1195
26.07.2007	01.08.2007	§ 3 Abs. 4	geändert	Abl. 2007, S. 1195
26.07.2007	01.08.2007	§ 4 Abs. 2	geändert	Abl. 2007, S. 1195
26.07.2007	01.08.2007	§ 4 Abs. 4	aufgehoben	Abl. 2007, S. 1195
26.07.2007	01.08.2007	§ 5 Abs. 2	geändert	Abl. 2007, S. 1195
26.07.2007	01.08.2007	§ 6	totalrevidiert	Abl. 2007, S. 1195
26.07.2007	01.08.2007	§ 9 Abs. 1	geändert	Abl. 2007, S. 1195
26.07.2007	01.08.2007	§ 11 Abs. 1	geändert	Abl. 2007, S. 1195
26.07.2007	01.08.2007	§ 11 Abs. 3	aufgehoben	Abl. 2007, S. 1195
21.09.2022	01.10.2022	§ 2 Abs. 3, d)	aufgehoben	Abl. 2022, S. 1808
26.06.2024	01.08.2024	§ 2 Abs. 1	geändert	Abl. 05.07.2024, S. 13
26.06.2024	01.08.2024	§ 9 Abs. 1	geändert	Abl. 05.07.2024, S. 13

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	24.10.2001	01.01.2002	Erstfassung	Abl. 2001, S. 1639
§ 1	26.07.2007	01.08.2007	totalrevidiert	Abl. 2007, S. 1195
§ 2 Abs. 1	26.06.2024	01.08.2024	geändert	Abl. 05.07.2024, S. 13
§ 2 Abs. 3, d)	21.09.2022	01.10.2022	aufgehoben	Abl. 2022, S. 1808
§ 2 Abs. 3, e)	26.07.2007	01.08.2007	geändert	Abl. 2007, S. 1195
§ 2 Abs. 3, f)	26.07.2007	01.08.2007	geändert	Abl. 2007, S. 1195
§ 2 Abs. 3, g)	26.07.2007	01.08.2007	geändert	Abl. 2007, S. 1195
§ 3	26.07.2007	01.08.2007	Titel geändert	Abl. 2007, S. 1195
§ 3 Abs. 1	26.07.2007	01.08.2007	geändert	Abl. 2007, S. 1195
§ 3 Abs. 2	26.07.2007	01.08.2007	geändert	Abl. 2007, S. 1195
§ 3 Abs. 4	26.07.2007	01.08.2007	geändert	Abl. 2007, S. 1195
§ 4 Abs. 2	26.07.2007	01.08.2007	geändert	Abl. 2007, S. 1195
§ 4 Abs. 4	26.07.2007	01.08.2007	aufgehoben	Abl. 2007, S. 1195
§ 5 Abs. 2	26.07.2007	01.08.2007	geändert	Abl. 2007, S. 1195
§ 6	26.07.2007	01.08.2007	totalrevidiert	Abl. 2007, S. 1195
§ 9 Abs. 1	26.07.2007	01.08.2007	geändert	Abl. 2007, S. 1195
§ 9 Abs. 1	26.06.2024	01.08.2024	geändert	Abl. 05.07.2024, S. 13
§ 11 Abs. 1	26.07.2007	01.08.2007	geändert	Abl. 2007, S. 1195
§ 11 Abs. 3	26.07.2007	01.08.2007	aufgehoben	Abl. 2007, S. 1195